Satzung der Gemeinde Quitzdorf am See über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

(Kostensatzung der Gemeinde Quitzdorf am See) vom 07. November 2001, in der Fassung der Änderungen vom 21. Januar 2004, vom 29. Juni 2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBI. S. 426) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBI. S. 426), hat der Gemeinderat der Gemeinde Quitzdorf am See in der Sitzung am 07. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde Quitzdorf am See erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 - 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 - 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 Euro bis 25.000,00 Euro erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1% des Wertes des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfes.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 - 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 - 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 - 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
 - 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 - 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Quitzdorf am See über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 15. Januar 1997, in der Fassung der Änderung vom 14. März 1997, außer Kraft.

(Auf den Abdruck der Hinweise nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und der Ausfertigungsvermerke wurde verzichtet.)

beschlossen/geändert am: 07.11.2001 21.01.2004 29.06.2011 In-Kraft-Treten am: 01.01.2002 19.02.2004 02.08.2011

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Gemeinde Quitzdorf am See vom 07.11.2001, in der Fassung der Änderungen vom 21.01.2004, vom 29.06.2011

Lfd.	<u>Amtshandlung</u>	Gebühr EUR/ % des
	A 1 1 6 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	<u>Gegenstandswertes</u>
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 EUR - 50,00 EUR
2.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 EUR - 500,00 EUR
3.	Fristenverlängerungen	1/10 bis 1/4 der für die
	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag	Genehmigung vorgesehenen
	auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, erforderlich machen würde	Gebühr, mindestens 5,00 EUR
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 EUR - 250,00 EUR
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 EUR - 125,00 EUR
5.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	0,50 EUR je angefangene
		Seite, höchstens die für die
		Erteilung des Originals
		vorgesehene Gebühr,
		mindestens 5,00 EUR, ist die
		Erteilung des Originals
		gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 EUR je
		angefangene Seite, mindestens
		5,00 EUR
6.	Bescheinigungen	
6.1.	Zeugnisse (amtlich festgestellte Tatsachen)	5,00 EUR - 50,00 EUR
6.2.	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	gebührenfrei
7.	Fundsachen - Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1.	bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5,00 EUR
7.2.	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500,00 EUR und 1 %
		des Mehrwertes
7.3.	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens
		jedoch die
		Unterbringungskosten
8.	Schreibgebühren	
	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von	
	öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern,	
	Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen -	
	Fotokopieren hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt	
	werden, je angefangene Seite DIN A 4	
8.1.	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 EUR

Lfd.	<u>Amtshandlung</u>	Gebühr EUR/ % des
		<u>Gegenstandswertes</u>
8.1.1.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 EUR
8.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergerät oder Textautomaten	
8.2.1.	Bei einem Format bis zur DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 EUR 0,50 EUR
8.2.2.	Bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 EUR 1,00 EUR
8.3.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird je angefangene Seite	7,50 EUR